

Bitte beachten:

Im Landkreis Rosenheim besteht auch die Möglichkeit die unten dargestellten Zulassungsvorgänge 1 bis 3 für die Landkreise Mühldorf, Traunstein, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgaden, Garmisch-Partenkirchen, München, Starnberg, Fürstenfeldbruck und der Stadt Rosenheim durchzuführen.

Voraussetzung es müssen keine Ausnahmegenehmigungen von der StVZO erteilt werden.

Folgende Unterlagen sind bei einer Änderung der Fahrzeugpapiere vorzulegen:

1. Namensänderung

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- ggf. noch eine Urkunde über die Namensänderung falls es noch nicht im Ausweis vermerkt ist
- ggf. eine schriftliche Vollmacht (nur im Original) für den Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat sich auch noch durch einen Ausweis auszuweisen.

2. Anschriftenänderung innerhalb des Landkreises Rosenheim

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller **Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde**
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- ggf. Fahrzeugbrief, wenn die Zulassung vor dem 01.10.2005 erfolgt ist
- ggf. eine schriftliche Vollmacht (nur im Original) für den Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat sich auch noch durch einen Ausweis auszuweisen.

3. Technische Änderungen am Fahrzeug

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller **Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde**
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Änderungsabnahme nach § 19 StVZO einer anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, Dekra, KÜS, ...)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist

- Bei einer Änderung der Fahrzeugklasse muss eine Versicherungsbestätigung mit einer 7-stelligen eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigungsnummer) vorgelegt werden
- ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) wenn auch die technischen Daten im Fahrzeugbrief aktualisiert werden müssen
- ggf. eine schriftliche Vollmacht (nur im Original) für den Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat sich auch noch durch einen Ausweis auszuweisen.

Da doch oft schwierig ist was eine technische Änderung bedeutet können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir beraten Sie gerne.

4. Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller **Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde**
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- Versicherung an Eides statt von einem Notar oder Abgabe bei der Zulassungsbehörde vor Ort

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird unmittelbar bei der Beantragung ausgefertigt.

5. Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller **Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde**
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- Versicherung an Eides statt von einem Notar oder Abgabe bei der Zulassungsbehörde vor Ort

Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) wird nicht sofort ausgefertigt. Es muss die in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) im Kraftfahrt-Bundesamt aufgeboten und im Verkehrsblatt veröffentlicht werden. Nach Ablauf von 2 Wochen darf die Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erst ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Informationen benötigen setzen Sie sich mit uns gerne telefonisch oder per Email in Verbindung. Wir beraten Sie gerne.